



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

28. Februar 2013
Folge 4/2013

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne	2 – 4
Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien vom 15. bis 22. April 2013.....	4 – 6
Landtagswahl am 5. Mai 2013 – Auflage des Wählerverzeichnisses.....	6, 7
Öffentliche Ausschreibung.....	7
Impressum	7



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25531/2013/008

Salzburg, 19. Februar 2013

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet an der Eichertstraße Höhe Sportanlage ASKÖ, Gst. 662/1 (Teilfläche), KG Maxglan Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 -ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 102. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2013, Seite 2*]) für ein Gebiet an der Eichertstraße Höhe Sportanlage ASKÖ, Gst. 662/1 (Teilfläche), KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5, samt dem erforderlichen Wortlaut, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 01.03.2013 bis einschließlich 29.03.2013, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26045/2013/002

Salzburg, 7. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Zaunergasse 1/A2“ – Änderung (Neuerlassung) Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Zaunergasse, Glanbach und ÖBB-Trasse

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Zaunergasse 1/A1“ im Bereich zwischen Zaunergasse, Glanbach und ÖBB-Trasse, KG Salzburg und Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung „Wohnbebauung Zaunergasse 1/A2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.3.2013 bis einschließlich 29.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/57733/2012/008

Salzburg, 11. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kramergut-Glanhofen 1/A1“ – Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Glanhofen auf Grundparzelle 1326, KG Siezenheim II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kramergut-Glanhofen 1/A1“ im Bereich Glanhofen auf Grundparzelle 1326, KG Siezenheim II, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.3.2013 bis einschließlich 29.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49083/2012/011

Salzburg, 11. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham Wals 21/G1/N1 Glanhofen-Süd“ – 1. Änderung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Grundparzelle 1326, KG Siezenheim II (Kramergut)

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham Wals 21/G1 Glanhofen-Süd“ im Bereich der Grundparzelle 1326, KG Siezenheim II (Kramergut), entsprechend der planlichen Darstellung „Taxham Wals 21/G1/N1 Glanhofen-Süd“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.3.2013 bis einschließlich 29.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/21622/2013/007

Salzburg, 11. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Laufenstraße 1/A2“ – Änderung (Neuerlassung) inkl. Neuaufstellung im Bereich Gst 2207/4 Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Triebenbachstraße, Waginger Straße und Laufenstraße; KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Laufenstraße 1/A2“ im Bereich zwischen Triebenbachstraße, Waginger Straße und Laufenstraße; KG Lieferung II, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.3.2013 bis einschließlich 29.3.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25991/2013/004

Salzburg, 18. Februar 2013

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 1/G1/NE1“ - Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Rainerstraße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 1/G1/NE1“ im Bereich der Rai-

nerstraße, Gst. 1083, KG Salzburg, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 1/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 01.03.2013 bis einschließlich 29.03.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27668/2013/003

Salzburg, 20. Februar 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 12/G1/N1“ – Änderung Kundmachung der beabsichtigten Änderung im Bereich der ehemaligen Alten Schranne am Ginzkeyplatz, KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 12/G1“ im Bereich der ehemaligen Alten Schranne am Ginzkeyplatz, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/25644/2013/002

Salzburg, 18. Februar 2013

Betrifft:

Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien vom 15. bis 22. April 2013

Verlautbarung

Aufgrund der am 21. Jänner 2013 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung der Bundesministerin für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Bundesministerin für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl.Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, dem 15. April 2013,
bis (einschließlich) Montag, dem 22. April 2013,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Vornamen und Familiennamen oder Nachnamen sowie das Geburtsdatum des (der) Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (22. April 2013) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigten zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

**Eintragungslokale
für das
„Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien“
vom 15. bis 22. April 2013**

Bezirk Nr.	Bezirksname	Wahlsprenzel von - bis	Eintragungslokal
1	NEUSTADT - ÄUSSERER-STEIN	01-01 - 01-05	Schloß Mirabell Pegasus-Zimmer
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 - 02-06	VS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
3	ITZLING - KASERN - SAM	03-01 - 03-11	Seniorenheim Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL - LANGWIED	04-01 - 04-10	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	05-01 - 05-10	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	06-01 - 06-11	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
7	AIGEN - ABFALTER - GLAS	07-01 - 07-10	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 - 08-15	Volksschule Lehen I Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 - 09-16	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55
10	MAXGLAN - AIGLHOF	10-01 - 10-18	Wirtschaftshof - Fundlager Siezenheimer Straße 20
11	TAXHAM	11-01 - 11-08	Seniorenheim Taxham Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 - 12-07	Volksschule Mülln Augustinergasse 16
13A	LEOPOLDSKRON - MOOS	13-01 - 13-07	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
13B	GNEIS - MORZG	13-08 - 13-13	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL - HERRNAU	14-01 - 14-12	Hauptschule Nonntal Nonntaler Hauptstraße 5
15	ALTSTADT - MÜLLN	15-01 - 15-03	Schloß Mirabell Bürgerservice
16	JOSEFIAU - ALPENSTRASSE	16-01 - 16-06	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
17	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	städtische und private Pflegeeinrichtungen	
		öffentliche und private Krankenanstalten	
		Justizanstalt	
		Polizeiliches Gefangenenhaus	

Text des Volksbegehrens:

Für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes:

1. Zur Abschaffung kirchlicher Privilegien
2. Für eine klare Trennung von Kirche und Staat
3. Für die Streichung gigantischer Subventionen an die Kirche

Für ein Bundesgesetz zur Aufklärung kirchlicher Missbrauchs- und Gewaltverbrechen

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag	15. April 2013	8.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag	16. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	17. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	18. April 2013	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	19. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	20. April 2013	8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	21. April 2013	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	22. April 2013	8.00 bis 16.00 Uhr

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/27047/2013/003

Salzburg, 19. Februar 2013

Betrifft:

Landtagswahl am 5.5.2013 - Auflage des Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages, liegt vom 25. Bis 29. März 2013 zu folgenden Zeiten im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag, 25. März 2013 von 8.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag, 26. März 2013 von 8.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch, 27. März 2013 von 8.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag, 28. März 2013 von 8.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag, 29. März 2013 von 8.00 bis 16.00 Uhr

Die Auflage hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

In das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die spätestens am Tag der Wahl (5. Mai 2013) das 16. Lebensjahr

vollendet haben, am Stichtag (21. Februar 2013) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann für die Landtagswahl jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (29. März 2013) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchs-

formulare zu verwenden; diese werden bei der oben genannten Behörde während der Auflage des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/27158/2013/006

Salzburg, 18. Februar 2013

Betrifft:
Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg - Drehleiter

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(07/00-ZE Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag; Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg - Drehleiter

Teilangebote zulässig: Nein
Abänderungsangebote zulässig: Nein
Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet

haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Ausschreibungsunterlagen:
Verfügbar ab: 21.02.2013
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: +43 662 8072 DW: 4500
Fax: +43 662 8072 722072
E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Vadium:

Höhe €

Ablauf der Angebotsfrist: 8.04.2013, 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 08.07.2013

Angebotsöffnung: 08.04.2013 10:00 Uhr
Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, Besprechungszimmer des Zentralen Einkaufes, 1. Stock. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 4/2013

28. Februar 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg